

Offert- und Ausführungsbedingungen für Sondier- und Zweckbohrungen

1. Allgemeines

1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 2013 sowie die 118/267 allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten, Ausgabe 2019.

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

Produktionskostenindex PKI

effektivem Mengennachweis

1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.

1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.

1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
 Strom 380 Volt, KW
 Wasser Zoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

2.1 Die Abstände von Bohrpunkten zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

2.2 Der Bohrunternehmer erstellt ein Bohrprotokoll mit folgenden Angaben:

- Bohrtiefe
- Bohrdurchmesser
- Verrohrung
- Wasserstände
- Einbauten in Bohrungen (Piezometerrohre etc.)
- Durchfahrende Bodenschichten
- Spezielle Vorkommnisse im Bohrloch

2.3 Vor Bohrbeginn erhält der Bohrunternehmer vom Auftraggeber verbindliche Angaben über das Bohrziel (Bohrtiefe, Abgrenzung der Leistungen etc.).

Sind die obengenannten Angaben nicht möglich, so werden die Bohrarbeiten durch den Auftraggeber an Ort begleitet.

2.4 Die Auswertung der Bohrungen erfolgt durch den Auftraggeber.

- 2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Gerätschaften bei Schwierigkeiten
 - Bohren mit Diamantkronen, Doppelkernrohr
 - Meisselarbeit bei Perkussionsbohrungen
 - Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes
 - Nachträgliche Abfuhr von Bohrkernkisten
 - Geräteverschiebungen, die nicht den kürzesten Verschiebedistanzen entsprechen
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
 - Gutachten, Stabilitätsberechnungen etc.

3. Diverses

- 3.1 Bei temporären Bohrungen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.2 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

Ort und Datum

4. Regiearbeiten

4.1 Aufsichtspersonal:

— Bohrmeister Fr. / h

Fachpersonal:

— Baumaschinenführer Fr. / h

— Grundbauer Fr. / h

— Mechaniker / Schlosser Fr. / h

Hilfspersonal:

— Bohrarbeiter Fr. / h

4.2 Geräte (ohne Bedienung):

— Bohranlage, Typ

Betrieb Fr. / h

Wartezeit Fr. / h

— Bohranlage, Typ

Betrieb Fr. / h

Wartezeit Fr. / h

— Hilfsgerät, Typ

Betrieb Fr. / h

Wartezeit Fr. / h

.....

4.3 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Der Unternehmer